

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4154



komba
gewerkschaft

schleswig-
holstein

komba-gewerkschaft • Hopfenstraße 47 • 24103 Kiel

Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per Mail: Sozialausschuss@Landtag.ltsh.de

Kommunalgewerkschaft

Hopfenstraße 47
24103 Kiel

Telefon 0431.535579-0
Fax 0431.535579-20

E-Mail: info@komba-sh.de
Internet: www.komba-sh.de

Bankverbindung: BBBank Kiel
IBAN: DE49 6609 0800 0000 9006 80
BIC: GENODE61BBB

13. März 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege
Drucksache 18/2569

Sehr geehrter Herr Eichstädt,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben, wovon wir gern Gebrauch machen.

Grundsätzliches

Wir begrüßen, dass nach Wegen gesucht wird, die bestehenden Herausforderungen und Probleme bezüglich der Pflegeberufe anzugehen. Auch aus unserer Sicht ist es erforderlich, das Image der Pflegeberufe aufzuwerten sowie die berufsbezogenen Regelungen verfahrenstechnisch und inhaltlich zu professionalisieren.

Ob die Einrichtung einer Pflegeberufekammer dafür der richtige Weg ist, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, zumal er auch Nachteile und Probleme mit sich bringen kann, auf die wir nachstehend noch eingehen. **Im Interesse des übergeordneten Ziels, die Pflegeberufe aufzuwerten, sind wir jedoch bereit, die Errichtung und die Arbeit einer Pflegeberufekammer zu begleiten und zu unterstützen, wenn der Landtag ein entsprechendes Gesetz beschließen sollte.**

Voraussetzung für einen Erfolg der Pflegeberufekammer ist die Akzeptanz seitens der Pflegekräfte. Diese Akzeptanz ist derzeit sicher teilweise, jedoch nicht flächendeckend und uneingeschränkt vorhanden. Deshalb wird es wichtig sein, die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit noch zu intensivieren und auf kritische Punkte zu reagieren. Dabei darf

jedoch nicht eine Erwartungshaltung generiert werden, die unrealistisch ist. Eine Pflegeberufekammer wird nicht automatisch alle bestehenden Probleme lösen können.

Zu den Akzeptanzproblemen gehört, dass die Pflegekräfte zwingend der Kammer angehören und Beiträge zahlen müssen. Ein nicht unerheblicher Anteil der Pflegekräfte verfügt aufgrund ihres Beschäftigungsumfanges oder bestehender Entgeltregelungen über ein geringes Einkommen, so dass die Bereitschaft zur Zahlung von Kammerbeiträgen nicht bei allen Betroffenen vorhanden sein wird. Hier wäre es wünschenswert, dass die Arbeitgeber nicht aus der Verantwortung zur Finanzierung der Pflegeberufekammer entlassen werden.

Ein weiteres Akzeptanzproblem ist die in der Praxis bestehende Unsicherheit hinsichtlich der Abgrenzung zu den Aufgaben der Gewerkschaften. Eine Pflegeberufekammer kann und darf keine Aufgaben der Gewerkschaften wahrnehmen. Dies wird zwar von den Initiatoren bzw. Befürwortern der Pflegeberufekammer auch so gesehen, jedoch im Gesetzentwurf noch unzureichend klar- und sichergestellt. Bereits in der Problembeschreibung auf Seite 2 sowie bei der Lösungsbeschreibung auf Seite 3 des Gesetzentwurfes wird das Ziel dargestellt, die Arbeitsbedingungen in der Pflege zu verbessern. Die Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen ist jedoch eine Aufgabe, die laut Artikel 9 Abs. 3 GG der Koalitionsfreiheit zuzuordnen ist.

Weiterhin kann nicht ignoriert werden, dass mit der Errichtung und Arbeit einer Pflegeberufekammer ein nicht unerheblicher bürokratischer Aufwand verbunden ist. Zu nennen ist zum Beispiel die umfassende Datenerhebung, -verarbeitung und -pflege, die Einrichtung und Administration diverser Gremien auch neben den Organen (z.B. Ethikkommission, Schlichtungskommission, Ausschüsse) und die Schaffung diverser Regelungen in eigener Sache wie die Hauptsatzung, die Haushaltssatzung, die Beitrags- und Gebührensatzung sowie die Wahlverordnung.

Zu einzelnen Vorschriften

Artikel 1 § 3 Abs. 3 – Aufgaben des Errichtungsausschusses

Aufgrund der begrenzten Legitimation des Errichtungsausschusses könnte es sinnvoll sein, die von ihm erlassenen Regelungen zwingend einer erneuten Beschlussfassung durch die Kammerversammlung zuzuführen.

Artikel 1 § 4 sowie Artikel 2 § 7 – Meldepflichten

Es dürfte eine große Herausforderung sein, die erforderlichen Daten zusammenzutragen. Wir befürchten, dass die Daten nicht ohne weiteres von allen Berufsangehörigen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus erscheint es fraglich, ob die Durchsetzung im Wege des Verwaltungszwangs (§ 228 ff LVwG) realistisch ist oder eher zu einer Überfrachtung des Errichtungsausschusses bzw. der Pflegekammer führen würde.

Derzeit sieht der Gesetzentwurf keine (weiteren) Konsequenzen für die Berufsangehörigen im Falle deren Verweigerung der Datenübermittlung vor. Denkbar wären Folgen im Verhältnis zur Pflegekammer, um das Eigeninteresse an der Datenübermittlung zu fördern.

Artikel 2 § 2 Abs. 1 und 2 – Mitgliedschaft

Die Ausübung des Berufes als Voraussetzung für eine zwingende Mitgliedschaft sollte konkretisiert werden. Zweifelsfälle könnten insbesondere beim Ruhen von Arbeitsverhältnissen zum Beispiel während eines Sonderurlaubs oder einer Elternzeit bestehen.

Artikel 2 § 3 Abs. 1 - Aufgaben

Im Interesse einer transparenten Aufgabenabgrenzung sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass der Pflegekammer nicht die Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen obliegt, da diese Aufgabe gem. Art 9 Abs. 3 GG der Koalitionsfreiheit zugeordnet ist und damit insbesondere den Gewerkschaften obliegt. Die Aussage im Anschluss an Ziffer 7, nach der „ausschließliche Zuständigkeiten anderer Stellen unberührt“ bleiben, löst das Konfliktpotential mangels Konkretisierung nur unzureichend auf.

Artikel 2 § 4 – Fortbildung und Qualitätssicherung

Anhand dieser Regelung lässt sich die Kritik an der Beitragspflicht der Beschäftigten konkretisieren. Die Fortbildung und Qualitätssicherung liegt vor allem im Interesse der Arbeitgeber sowie der Pflegebedürftigen. Dies zu gewährleisten, darf jedoch nicht mit den Beiträgen der Beschäftigten finanziert werden. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass alle damit zusammenhängenden Kosten grundsätzlich von den Arbeitgebern zu tragen sind.

Artikel 2 § 8 – Auskunft

In Abs. 6 wird ein möglicherweise gewollter Zusammenhang zu den vorgehenden Regelungen unzureichend deutlich. Deshalb ergibt sich die Frage, wie mit Beschwerden über eine Dienstleitung umzugehen ist und wer welches Verfahren betreibt.

Artikel 2 § 10 – Beiträge und Gebühren

Unsere Bedenken gegen die Finanzierung der Pflegeberufekammer durch Beiträge der Berufsangehörigen haben wir eingangs bereits deutlich gemacht.

Zudem bleibt unklar, wie das „in Schleswig-Holstein aus pflegerischer Tätigkeit erzielte Einkommen“ ermittelt werden soll. In der Praxis existieren sehr unterschiedliche kollektiv und individuell vereinbarte Einkommenssituationen. Außerdem ist unklar, inwieweit das jeweilige tatsächliche Einkommen bei der Beitragshöhe berücksichtigt werden soll. Dies würde die regelmäßige Vorlage von Einkommensnachweisen erforderlich machen, was einen erheblichen Aufwand verursachen und die Frage aufwerfen würde, welche Konsequenzen die Nichtvorlage hätte.

Artikel 2 § 11 – Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer

Es stellt sich die Frage, wie in diesem Bereich die Qualitätssicherung gewährleistet werden soll.

Artikel 2 § 24 – Aufgaben des Vorstands

Der Gesetzentwurf suggeriert, dass die Arbeit der Pflegeberufekammer rein ehrenamtlich erfolgt, was nicht realistisch wäre. Deshalb sollte klargestellt werden, dass der Vorstand hauptamtliches Personal einstellen kann.

Artikel 2 § 30 – Berufspflichten

Laut Ziffer 7 müssen Kammermitglieder Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung ergreifen. Hier sollte klargestellt werden, dass die Kosten erforderlicher oder vom Arbeitgeber veranlasster Fortbildungsmaßnahmen auch vom Arbeitgeber zu tragen sind.

Artikel 2 § 31 – Berufsordnung

Wir weisen darauf hin, dass nach unseren Erkenntnissen ein dringender Regelungsbedarf besteht, unter welchen Voraussetzungen welche Tätigkeiten auf Pflegekräfte delegiert sowie von diesen delegiert werden können. Vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich, die Regelungsgegenstände der Berufsordnung nicht als „Kann-Vorschrift“ sondern als „Soll-Vorschrift“ auszugestalten.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise Anregungen für Optimierungen geben und stehen für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesvorsitzender